

## Rechtliche Hinweise

Beachten Sie bei der Planung von Pflanzengefässen folgende Regeln:

### Hinweis Nr. 1 - Absturzsicherung

Möchten Sie Pflanzengefässe vor einem Geländer oder einer Brüstung platzieren, so empfehlen wir dringend gemäss SIA-Norm 358 eine Gefässhöhe von mindestens 65 cm zu wählen. Sind die Pflanzengefässe niedriger als 65 cm, so gelten diese als begehbar und dies kann im Schadenfall (z.B. Absturz eines Kindes) Haftungsforderungen nach sich ziehen. Jedoch hat nicht die SIA-Norm bindenden Charakter, sondern die örtlichen Bauvorschriften. Fragen Sie beim Bauamt nach, ob dieses sich auf die SIA-Norm 358 stützt. Der ausführende Unternehmer (z. B. Gartenbauer) kann sich auch durch eine Abmahnung nicht von dieser Haftpflicht befreien.

### Hinweis Nr. 2 - Nutzlast

Beachten Sie die maximal zulässigen Nutzlasten Ihres Gebäudes, bevor Sie Pflanzengefässe installieren. Diese erfahren Sie beim ausführenden Planer oder Statiker. Beispielsweise beträgt diese auf Terrassen meist 300 kg pro m<sup>2</sup>. Herkömmliche Pflanzengefässe mit üblicher Befüllung überschreiten diese Grenze meist. Auch hier drohen im Schadenfall Haftungsforderungen.

Lassen Sie sich von uns beraten. Wir können Ihnen Gefässe und Systemlösungen anbieten, die Regel 1 und Regel 2 gerecht werden.